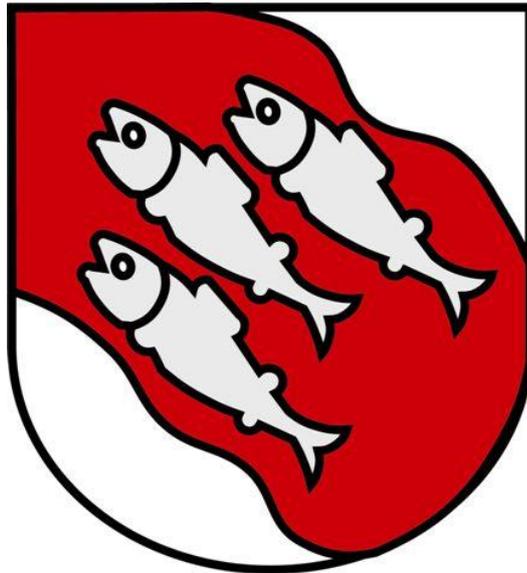


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt 2020

vom 27. November 2020

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

<i>Grundsatz/Zweck</i>	Art. 1 <p>¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 33 der Friedhof- und Begräbnisordnung).</p> <p>² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 28 Jahren.</p>
<i>Bemessung</i>	Art. 2 <p>¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.</p> <p>² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich einer Frühlings-, Sommer- und Herbstbepflanzung sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens (Art. 47 der Friedhof- und Begräbnisordnung) fest.</p>
<i>Rechnungswesen</i>	Art. 3 <p>¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 7710 „Friedhof und Bestattung“ verbucht.</p> <p>² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ (Kontierung SG 29300.00) auszugleichen.</p> <p>³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.</p> <p>⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.</p>
<i>Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung</i>	Art. 4 <p>¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.</p> <p>² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.</p>
<i>Streitigkeiten</i>	Art. 5 <p>¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.</p>

So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental am 27. November 2020.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

Auflagezeugnis und Inkrafttreten

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2020 bis 27. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nrn. 43 und 46 vom 22. Oktober 2020 und vom 12. November 2020 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 7. Januar 2021 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 8. Januar 2021

sig. Christian Bichsel